

7. Kontrolle und ökonomische Analyse der Durchführung der materiellen Bilanzen sowie Entscheidungen bzw. deren Herbeiführung in Form von operativen Weisungen. Lieferplan- und Bilanzänderungen zur Gewährleistung einer beweglichen Durchführung des Absatz- und Versorgungsprozesses entsprechend den Bestimmungen des §9:
8. Bildung und Verwendung von operativen Bilanzreserven und von planmäßigen Materialreserven entsprechend den Bestimmungen der §§ 12 und 13:
9. Entwicklung und Anwendung von Methoden der ökonomischen Vorratshaltung zur schrittweisen volkswirtschaftlichen Optimierung der Produktions- und Zirkulationsvorräte bei wichtigen Bilanzpositionen entsprechend den Bestimmungen des §11:
10. Anwendung technisch und ökonomisch begründeter Normen und Kennziffern für die ökonomische Materialverwendung, volkswirtschaftliche Vorratsentwicklung und Reservebildung bei der Planung und Bilanzierung wichtiger materieller Beziehungen;
11. Mitarbeit bei der weiteren Vervollkommnung des Bilanzsystems;
12. Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Bilanz- und Lenkungsorgane im Bilanzbereich der WB sowie Einbeziehung der materiellen Bilanzierung und Absatzplanung in die Tätigkeit der Leitbetriebe im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit.

(6) Setzt sich das Aufkommen einschließlich Import aus Betrieben verschiedener Verantwortungsbereiche zusammen, ist die WB für die Wahrnehmung ihrer Verantwortung als Bilanz- und Lenkungsorgan gegenüber anderen WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen berechtigt und verpflichtet:

1. der WB als Bilanz- und Lenkungsorgan sind von den anderen WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen die abzuschließenden Koordinierungsvereinbarungen, insbesondere bei auftretenden Differenzen des Bedarfs und Aufkommens, zur Koordinierung vorzulegen;
2. vor der WB als Bilanz- und Lenkungsorgan ist bei der Einreichung der Perspektiv- und Jahresplanvorschläge für das Produktionsaufkommen durch die anderen WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organe das Aufkommen bei entscheidenden Bilanzpositionen zu verteidigen;
3. sind am Produktionsaufkommen mehrere WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellte Organe beteiligt (z. B. Gußerzeugnisse), sind diesen Organen abgestimmte spezifische Orientierungsziffern zur Ausarbeitung des Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplanes durch die WB als Bilanz- und Lenkungsorgan zu übergeben;
4. wird mit den am Aufkommen beteiligten Organen keine Einigung über die Deckung des technisch und ökonomisch begründeten volkswirtschaftlichen Be-

darfs erreicht, ist durch die WB als Bilanz- und Lenkungsorgan eine Entscheidung der übergeordneten Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates herbeizuführen;

5. mit der Bestätigung des Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplanes sind unter Zugrundelegung der bestätigten Sortiments- und Ergänzungsbilanzen zusätzliche Aufgaben außerhalb der Aufgaben des Staatsplanes an andere WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellte Organe durch die WB als Bilanz- und Lenkungsorgan herauszugeben;
6. zur Sicherung des bedarfsgerechten Aufkommens aus Produktion und Import ist die WB als Bilanz- und Lenkungsorgan berechtigt, notwendige Festlegungen bei der Durchführung der materiellen Bilanzen auch gegenüber nicht unterstellten Betrieben - bei vorheriger Abstimmung mit den übergeordneten Organen dieser Betriebe — zu treffen.

(7) Die WB als Bilanz- und Lenkungsorgan haben gegenüber den WB, den Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen der Abnehmer zur Sicherung ökonomischer Absatz- und Versorgungsbeziehungen folgende Aufgaben:

1. strenge Prüfung der verbraucherseitigen Bedarfsvorschläge, besonders des rationellen Einsatzes von neuen Werkstoffen und Importen, zu den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanen. Die Berechnung und Begründung dieses Bedarfs ist durch die Verbraucherseite auf Grund von technisch und ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern nachzuweisen;
2. Durchführung von Kontrollen, insbesondere in Betrieben, die Hauptverbraucher der bilanzierten Erzeugnisse sind. Die Ergebnisse dieser Betriebskontrollen sind mit den übergeordneten Organen dieser Betriebe auszuwerten und bei der Ausarbeitung und Durchführung der materiellen Bilanzen zu berücksichtigen;
3. Hinzuziehung von hauptbeteiligten WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen der Abnehmer bei der Verteidigung der Planvorschläge für das Aufkommen entscheidender Bilanzpositionen durch die WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organe der Lieferer.

#### §17

Leitbetriebe, General- mul Hauptauftragnehmer

(1) Die Leitbetriebe führen als Bestandteil der Erzeugnisgruppenarbeit im Auftrag der zuständigen WB Bilanz- und Lenkungsorganfunktionen durch. Die entsprechenden Bilanzpositionen werden auf Vorschlag der zuständigen WB im Bilanzverzeichnis für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan festgelegt.

(2) Die Leitbetriebe als Bilanz- und Lenkungsorgane wenden sinngemäß die Bestimmungen des § 16 Absätze 4 und 5 mit der Einschränkung an, daß sie

1. die Bilanzierungstätigkeit nach den Weisungen und unter Anleitung der zuständigen WB durchführen;